

38-F-302

Van prof. Dr. Benda.

Wasserrecht

und

Verfahren in Wassersachen.

Von

Dr. Anton Benda,

k. k. Hofrath, Mitglied des Herrenhauses und Reichsgerichtes, Professor an der böhm. Karl Ferdinands-Universität
in Prag.

(Separat-Abdruck aus dem „Österreichischen Staatswörterbuche“.)

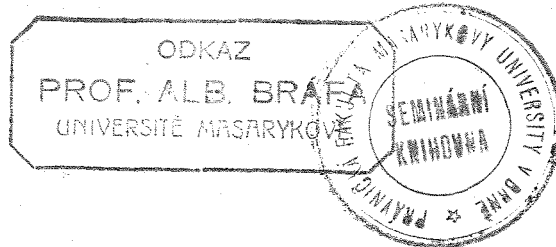


Anton Benda

Wien, 1897.

Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler,
I., Rothenthurnstraße 15.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
C. inv.: 033094



Wasserrecht und Verfahren in Wasserfachen.

I. Einleitung. — II. Rechtsverhältnisse an öffentlichen Gewässern. — III. Rechtsverhältnisse an Privatgewässern. — IV. Verfahren in Wasserfachen. — V. Wassergenossenschaften.

I. Einleitung. Das Wasserrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse an Gewässern jeder Art, soweit sie menschlicher Herrschaft unterworfen sein können. Dasselbe wurde in Oesterreich zuerst durch das Reichswassergesetz 30/V 69 R. 93 und die aufgrund desselben in den einzelnen Ländern erlassenen Durchführungsgeetze (Landeswassergesetze) geregelt. Vgl. Landesgesetz 28/VIII 70, 3. 71, 2. für Böhmen; 12/X 70, 3. 65, 2. für Mähren; 28/VIII 70, 3. 51 für Schlesien; 28/VIII 70, 3. 32 u. 56 für Oesterreich ob und unter der Enns; sodann für Görz und Gradiska, Istrien, Kärnten 28/VIII 70, 3. 41 bezw. 52, 46; für Krain 15/V 72, 3. 16; für Salzburg, Tirol und Vorarlberg, sowie Triest, 28/VIII 70, 3. 32 bezw. 64, 65, 44; für Bukowina 6/III 73, 3. 22; für Dalmatien 7/III 73, 3. 32; für Steiermark 18/I 72, 3. 8; für Galizien und Krakau 14/III 75, 3. 38. In der Hauptsache und zumeist wörtlich stimmen diese Landesgesetze überein. (Sie sind abgedruckt im 18. Bande der Manz'schen Gesetzsamml.) Schon unter dem Schlagworte „Flüsse“ wurde auf die eigenthümliche rechtliche Natur der fließenden Gewässer hingewiesen. Das Wesen aller fließenden Gewässer, mögen dieselben schiffbar sein oder nicht, schließt vermöge der ewigen Bewegung des Wasserlaufes eine vollkommene tatsächliche und rechtliche Herrschaft, wie wir dieselbe beim „Eigenthum“ zu denken pflegen, über dieses Object (den fluor aquae) geradezu aus. In der That ist es wesentlich nur ein Benützungrecht, welches wir an dem zusammenhängenden, durch die Bodensenkung räumlich vertheilten fließenden Gewässer ausüben können, mag man auch dies Benützungrecht „Eigenthum“ nennen. Im Gegensatz zu den stehenden Gewässern unterliegen der regelrechten Herrschaft des Grundeigentümers als solchen die sogen. stehenden oder geschlossenen Gewässer. Insbesondere gehören demselben kraft des Gesetzes (§ 4 R. W. G.):

a) Das in seinem Grundstücke enthaltene unterirdische und zu Tage quellende Wasser (Quellenwasser, ohne Zweifel auch Mineralquellen), mit Ausnahme der dem Salzmonopol unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer.

b) Die sich auf einem Grundstücke aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wasser (Schnee- und Regenwässer).

c) „Das in Brunnen, Teichen (nicht in natürlichen Seen!), Cisternen oder anderen (auf Grund und Boden des Grundbesizers befindlichen) Behältern oder in von demselben zu seinen Privat-zwecken angelegten Canälen, Röhren u. s. w. eingeschlossene Wasser.“ — Was die Canäle betrifft, so sind hier nur diejenigen verstanden, in welchen das Wasser abgefangen ist, im Gegensatz zu Canälen mit frei durchfließenden Gewässern.

d) Die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, solange sie das Eigenthum des Grundbesizers nicht verlassen haben.

Die fließenden Gewässer (und die Seen) sind in der Regel öffentlich, d. i. sie dienen dem Gemeingebrauche, es wäre denn nachgewiesen, daß sie kraft der Landesverfassung oder kraft besonderer Privatrechtstitel ausschließlich einer Privatperson gehören (§§ 2 u. 3 R. W. G.). Selbst an schiffbaren Flüssen sind Privatrechte nicht ausgeschlossen, insbesondere aufgrund älterer Privilegien (vgl. I, 534 f.). Ist die privatrechtliche Eigenschaft eines fließenden Gewässers sichergestellt, so ist dasselbe — sofern nichts anderes nachgewiesen wird — als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welchen es fließt, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes (§ 5 R. W. G.). Die Grundbesitzer der beiden Uferseiten sind in Ermangelung eines anderen Rechtsverhältnisses insbesondere berechtigt, die vorbeifließende Wassermenge zu gleichen Theilen zu benutzen (§ 14 R. W. G.).

Das Grundwasser ist, ebenso wie die aqua profluens und das Meerwasser, als Gemeingut, als res omnium communis anzusehen, dessen Zugehörigkeit (Zassung) auf eigenem Grunde ausschließlich dem Grundeigentümer zusteht. Von manchen wird dasselbe als Eigenthum des Grundbesizers im Sinne des § 4 R. W. G. angesehen.) Die §§ 10—26 R. W. G. sind daher auf das Grundwasser nicht anwendbar, weil es sich um kein Privatgewässer handelt. Hiernach ist die praktisch so wichtige Frage zu entscheiden, ob den Nachbarn ein Einspruch zusteht gegen die neue Anlage von

Brunnen und Schöpfwerken. Gewiss nicht, soferne ihnen nicht eine diesbezügliche negative Dienstbarkeit zusteht. (E. des B. G., Budw. 417, 1591 und Ulbrich.) Dagegen erachten Behrer und Pražák, ausgehend von dem Standpunkt, daß das Grundwasser öffentliches fließendes Gewässer sei, hierzu die Bewilligung der Verwaltungsbehörde für notwendig. Gemäß §§ 2 und 33 der Grdb. Anl. Ges. sind die Privatgewässer mit dem von denselben bedeckten Boden (Bett) Gegenstand des Grundbuchs, z. B. Teiche, Privatseen, Bäche, nicht aber die öffentlichen Gewässer, welche letztere lediglich in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes mit Angabe der Parzellennummer einzubeziehen sind.

Ergibt sich ein Zweifel darüber, ob ein Gewässer ein öffentliches oder Privatgewässer sei, so hat (wie das Judicat D. G. S. Nr. 115 ganz richtig entschieden), der Richter zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten und sohin aufgrund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise darüber schlüssig zu machen, ob die betreffende Wasserparzelle in eine Grundbucheinlage einzutragen oder in das Verzeichnis des öffentlichen Guts aufzunehmen sei. Nicht im Widerspruch damit steht das Erkenntnis des B. G. Budw. 3517: Durch die Administrationsbehörde kann zwar die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Gewässers festgestellt, niemals aber die Frage entschieden werden, in wessen Privateigentum ein Gewässer steht. Denn dies administrativbehördliche Erkenntnis kann der richterlichen Entscheidung über das Dasein eines Privatgewässers nicht im Wege stehen (Art. 15 Str. G. vom 3. 1867 Z. 144).

II. Rechtsverhältnisse an öffentlichen Gewässern. Die öffentlichen Gewässer sind als allgemeines oder öffentliches Gut im Sinne des § 287 a. b. G. B. anzusehen. Das Eigentum steht dem Staate, dagegen die Benützung innerhalb der durch staatliche Vorschriften gezogenen Grenzen jedermann zu. Der Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern besteht in folgendem:

1. Jedermann kann das öffentliche Gewässer soweit benützen, als derselbe nicht die gleiche Benützung aller übrigen oder die erworbenen Rechte dritter stört. Diese gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen mögliche, sogen. gemeine Benützung umfaßt nach § 15 L. W. G. den Gebrauch des Wassers zum Waschen, Baden, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, Gewinnung von Schlamm, Pflanzen, Sand, Schotter, Steinen und Eis (nicht auch das Fischereirecht; über letzteres bestimmt das R. G. 25/IV 85 Nr. 58: „Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugnis zum freien Fischfang ist aufgehoben.“ Die Regelung des Fischereirechts in natürlichen Gewässern wurde der Landesgesetzgebung zugewiesen; in künstlichen Wasseransammlungen steht sie dem Besitzer der Anlage zu).

2. Die Benützung der Gewässer zur Schifffahrt und Flößerei steht unter Einhaltung der

diesfalls bestehenden polizeilichen Verordnungen jedermann frei.

Jede andere als die unter 1 und 2 angeführte (sogen. gemeine, gewöhnliche) Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung (oder Aenderung) der hierzu erforderlichen Wasserwerke (Anlagen), welche auf die Beschaffenheit oder den Lauf des Wassers oder auf den Wasserstand Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden, insbesondere die Errichtung von Triebwerken, Wasserleitungen, Stauanlagen bedarf der Bewilligung der Administrativ-Behörde, gleichviel ob die Anlage eine dauernde oder vorübergehende ist. Dies gilt insbesondere von dem Bau von Brücken und Straßendämmen mit Rücksicht auf den möglichen Rückstau und sonst behinderten Abfluß des Wassers, Eises u. s. w. (vgl. Erl. des B. G., Budw. 1198). Selbst bei Bauten über dem normalen Wasserpiegel kann insbesondere bei Injeln mit Rücksicht auf den dadurch bei Schwellungen verursachten Rückstau die Bewilligung erforderlich erscheinen (Erl. d. R. M. 6/XII 76, Z. 11540).

Die behördliche Bewilligung ist übrigens auch bei (fließenden) Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit oder den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht (§ 17); und da dies fast bei jedem Trieb-, Stau- oder Wasserleitungswerke der Fall sein wird, so erscheint — was nur zu billigen ist — die behördliche Genehmigung zu dergleichen Anlagen als die fast ausnahmslose Regel. (Daß Teiche mit durchfließenden Gewässern in dieser Beziehung den fließenden Gewässern gleichzuachten sind, ergibt sich aus den §§ 2—4 R. W. G.)

Auf die Benützung der Grundwässer ist aber der § 17. (16) L. W. G., welcher zu den obgenannten Wasseranlagen behördliche Genehmigung erfordert, trotz der scheinbar allem. Fassung desselben, nicht zu beziehen. Denn einmal ist das Grundwasser weder öffentliches noch privates Gewässer im Sinne der §§ 3, 4, 10 ff., 17 (16) L. W. G., sondern Gemeingut; sodann würde nach der entgegenstehenden Auffassung ein Widerspruch vorliegen mit § 10 Abs. 1 R. W. G., welcher den Gebrauch und Verbrauch geschlossener (abgefangener) Privatgewässer dem Belieben des Eigentümers anheimstellt; endlich kann es nicht in der Absicht der Landesgesetzgebungen gelegen haben, das Reichsgesetz zu ändern, welches im § 10 Abs. 2 nur bei fließenden Privatgewässern die Benützung aus öffentl. Rücksichten beschränkt.

Nach dem Gesagten ist daher die Genehmigung der Verwaltungsbehörde insbesondere zu allen Wasseranlagen notwendig, durch welche die Beschaffenheit des Gewässers durch Einleitung fremder Stoffe (Schutt, Urath, Abfälle, Farbstoffe, Abwasser u. s. w.) geändert oder der Stand, das Gefälle oder der Lauf des Gewässers geändert, beschleunigt oder gehemmt wird (§§ 16, bezw. 17 L. W. G.). Dahin gehören hauptsächlich Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stau- u. Triebwerke, Uferböschungen, Schuttbauten, Brücken, Sohlenerhöhungen, Wasserbehälter, Schwimmschulen,

Fischrechen zc. Gleichgiltig ist, ob diese Anlagen für landwirtschaftliche oder gewerbliche oder sanitäre Zwecke bestimmt sind.

Was von der ersten Anlage gilt, hat in gleicher Weise auf spätere Aenderungen der Anlage sinngemäße Anwendung (§ 18 b. W. G.) und können hierfür nach Bedarf auch neue Bedingungen vorgeschrieben werden. Dasselbe gilt nach Umständen auch von der Verrückung solcher Anlagen z. B. von Teichen zc. (§§ 10, 17 b. W. G.).

Das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers, andererseits nach dem über das bisherige Bedürfnis der Wasserberechtigten verfügbaren Wasserüberschuß (§ 20). Rücksicht zu nehmen ist hierbei auf den wechselnden (nicht auf den mittleren Wasserstand (§ 20). Näher bestimmt § 94 des böhm. (88 des niederösterreich., 86 steierm., 87 buk., 71 krain. u. 93 der übrigen) L. W. G., daß bei Ertheilung neuer Wasserbenützung-Concessionen vor allem die rechtsmäßigen Ansprüche der bereits zu Recht bestehenden Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen sind, wobei dem volkswirtschaftlich nächstlicheren Unternehmen der Vorzug gebührt; — im übrigen ist der Wasserüberschuß im Zweifel (oder bei gleicher Wichtigkeit) nach Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten zc. zu vertheilen, wobei jenen Ansprüchen der Vorzug zu geben ist, welche die vollständige Erreichung des Zweckes und die mindeste Verletzung dritter voraussehen lassen. — Das Gesetz unterscheidet hierbei nicht, ob das Unternehmen ein landwirtschaftliches oder industrielles ist. Ueber die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Concession zu ertheilen sei, sodann über die Zuweisung des Wasserüberschusses entscheidet die Behörde nach freiem Ermessen und ist in dieser Richtung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig (§ 3 des G. 22/X 75).

Diese Grundzüge sind analog anzuwenden, wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsberechtigungen nicht vollständig befriedigt werden können, wobei übrigens Verträge und erworbene besondere Rechte vor allem zu schützen sind, und im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu entscheiden hat (§ 94 cit., dazu Näheres im § 86 des steiermärkischen W. G.).

Die bewilligten Anlagen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise thunlichst ungehindert Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnötige Erschwörung oder Beeinträchtigung verursachen und daß keine Wasserverschwendung eintrete, widrigenfalls über Ansuchen der Beteiligten die Abstellung der Gebrechen anzuordnen und eventuell auf Kosten des Säumigen zu bewerkstelligen ist (§§ 21 böhmischen, 10 steiermärkischen und 20 anderer Landeswasser-Gesetze).

Speziell in Ansehung der Fischereiberechtigten bestimmte das G. 25/IV 85, Z. 58 (§ 7), daß

zu den nach § 19 R. W. G. ausgeschlossenen Einwendungen der Fischereiberechtigten jene nicht zu zählen sind, welche die Hintanhaltung der Verunreinigung der Fischwässer, die Anlegung von Fischstegen (Fischgassen, d. i. von Durchlässen in Wehren zc. für aufwärts ziehende (wandbende) Fische) und von Fischrechen (an Wasserableitungen aus Fischwässern), sowie die Regelung der Trodenlegung von Wasserleitungen — in einer der Fischerei thunlichst unschädlichen und anderweitige Wasserbenützung nicht erheblich erschwerenden Weise — bezwecken. Wird trotzdem ein Schaden verursacht, so kann der Fischereiberechtigte angemessene Schadloshaltung verlangen (§ 19 R. W. G., § 40 b. W. G.).

Die über das Wasserbenützungsrecht auszufertigende Concessionsurkunde hat den Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung, insbesondere bei Triebwerken und Stauanlagen den erlaubten höchsten, bezw. niedersten Wasserstand, nach Umständen die näheren Bedingungen des Wassergebrauchs genau festzusetzen. Für die Einhaltung des festgesetzten normalen Wasserstandes hat der Stauwerksbesitzer zu sorgen.

Im Zweifel, das ist wenn das gebührende Maß der Nutzung nicht erweislich ist, entscheidet über dasselbe nach § 27 des böhmischen (26 übrigen) W. G. — nicht der tatsächliche Stand — sondern der Bedarf der concessionierten Unternehmung (vgl. Erl. des B. G. bei Alter, S. 264, 1731 a), 1732, Budw. 4404). Die Concession kann auch nur auf eine beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden (§§ 19, 23 des böhmischen, §§ 18, 22 der übrigen L. W. G.).

Abgesehen von dem obgenannten Falle (des Precariums) erwirbt der Concessionär durch die behördliche Bewilligung ein unwiderufliches und zeitlich unbeschränktes Recht auf die concessionmäßige Benützung des öffentl. Gewässers (z. B. der Triebkraft desselben), welche außer den im Gesetz bestimmten Fällen (§§ 22, 94 des böhm. W. G.; G. 30/VI 84, Z. 116, § 14) weder durch spätere Concessionen beeinträchtigt, noch (außer dem Fall der §§ 22 u. 94 des böhm., 19 steierm., 21 der übrigen W. G.) nachträglich einseitig abgeändert, sondern nur im Expropriationswege gegen Entschädigung restringiert oder aufgehoben werden kann (§§ 20, 22, 26 des böhm., 19 und 22 steierm., 19, 21 und 25 der übrigen L. W. G.).

Das concessionierte Recht geht, wenn es nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden ist, — mit allen Rechten und Verpflichtungen an den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist, — hat also die Natur eines Realrechts, auch wenn dasselbe in den Grundbüchern nicht ersichtlich ist (§ 26 [§ 25] L. W. G.).

Die ertheilten Wasserrechtsconcessionen sind gemäß §§ 98, 100 der L. W. G. in dem amtlich geführten Wasserbuch ersichtlich zu machen; dieses Buch hat aber (wie auch die Vorberatungen anerkennen) bloß den Charakter eines Wassercatasters, nicht den eines Grundbuchs; es liefert daher

an sich keinen Beweis über Existenz und Inhalt von Wasserrechten. Die concessionierte Befugnis hat die Natur eines öffentlichen Rechtes — geschaffen durch einseitigen Act der Staatsverwaltung. Abgesehen von der Einschränkung concessionierter Wasserbenützungsbefugnisse infolge Wassermangels (§ 94 b. W. G.) kann die Behörde nachträglich gewisse Aenderungen eines bestehenden concessionierten Stauwerkes — allerdings nur gegen Entschädigung verordnen, u. zw.

a) gemäß § 22 (Krain § 7, Steiermark § 19, übrigen § 21) W. G. können nämlich Rückstauungen, Verumpfungungen oder andere Beschädigungen, die infolge eines berechtigt bestehenden Stauwerkes entstehen, durch Tieferlegung oder Aenderung desselben (z. B. durch Grundablässe) beseitigt werden, ohne die nötige Triebkraft des Werkes zu beeinträchtigen, so muß der Werkbesitzer auf Antrag und auf Kosten der Benachteiligten die entsprechenden Abänderungen gestatten oder selbst vornehmen.

b) Im Interesse der Landeskultur ist durch das G. 30/VI 84 R. 116 (§ 14) ein weiterer Fall der imperativen Aenderung, bezw. Beseitigung einer concessionierten Wasseranlage — gegen angemessene Entschädigung — geregelt worden. Wenn nämlich eine Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder theilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benützten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwande erzielt werden könnte und dem Unternehmer nach seinem Umfange u. sonstigen Verhältnissen eine unzweifelhaft höhere wirtschaftliche Bedeutung als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenützung zukommt, kann diese Entziehung, soweit sie zur zweckmäßigen Ausführung des Bewässerungsunternehmens erforderlich ist, im Verwaltungswege (gegen angemessene Entschädigung), wie folgt, verfügt werden:

1. Die theilweise Entziehung zu Gunsten eines Grundbesitzers dann, wenn durch eine auf Kosten des Unternehmers auszuführende Aenderung der Vorrichtungen zur Wasserbenützung der vorbestandene Nutzeffect ungeschmälert erhalten und wenn für den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand an Betriebs- oder Erhaltungskosten angemessene Entschädigung geleistet wird.

2. Die theilweise Entziehung des Wassers ohne die unter 1. erwähnte Aenderung, dann die gänzliche Entziehung kann nur zu Gunsten einer Wasser genossenschaft gegen Entschädigung stattfinden.

Für das Entschädigungsverfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die im § 15 R. W. G. bezeichneten Enteignungen; vergl. §§ 19 ff. des böhmischen L. W. G.

Ueber die Erlöschung der Wasserbenützungsbefugnisse enthält nur der § 18 lit. a—e des kärntner W. G. ausreichende Bestimmungen, welche übrigens bis auf einen Fall (dreijährige Verjährung) auch nach den übrigen L. W. Gesetzen für zutreffend erkannt werden müssen.

Das bewilligte Wasserbenützungsrecht erlischt nämlich:

a) Durch Widerruf des widerruflich und durch Zeitablauf des auf eine bestimmte Zeit erteilten Wasserrechtes.

Unhaltbar ist die Ansicht, daß jedes Wasserbenützungsrecht der privaten öffentlichen Verjährung nach dem a. b. W. unterliegt und daß daher innerhalb der Verjährungszeit nicht ausgeübte Wasserbenützungsbefugnisse im Falle anderweitiger Verleihung von der Verwaltungsbehörde, in anderen Fällen vom Gerichte als verjährt erklärt werden können. Denn die bezüglichlichen Bestimmungen des Privatrechtes sind auf das öffentlichrechtliche, von der politischen Behörde bewilligte Wasserbenützungsrecht unanwendbar.

b) Das Benützungsrecht erlischt durch die unterlassene Ausführung der Anlagen binnen der in der Bewilligungsurkunde gemäß § 86 W. G. stets festzusetzenden (erstreckbaren) Frist.

c) Durch unterlassene Einwendung des concessionierten Rechtes im ordnungsmäßig durchgeführten Concessionsverfahren (§§ 81—83 L. W. G., dazu § 9 meines Wasserrechtes) selbstverständlich nur so weit, als es mit der neuen Anlage nicht vereinbar ist (vgl. Nr. IV).

d) Durch Wegfall oder Veränderung des Zweckes der Benützung, wenn letztere auf einen bestimmten, insbesondere gewerblichen Zweck ausdrücklich beschränkt war; nur in letzterem Falle erlischt also das Wasserbenützungsrecht zugleich mit dem Gewerbebetriebsrecht.

e) Wenn die besonderen Bedingungen, von welchen die Fortdauer des Wasserbenützungsbefugnisses in der Concessionsurkunde abhängig gemacht wurde, nicht eingehalten werden, kann die Concession entzogen werden.

III. Rechtsverhältnisse an Privatgewässern. Was die Privatgewässer betrifft, so sind zu unterscheiden:

a) Die eingeschlossenen, oder sogen. stehenden Gewässer (Brunnen, Quellen, Teiche etc.) mit Einschluß der nachweislich Privaten gehörigen Seen;

b) die in einem ständigen Bette fließenden, nachgewiesenermaßen einem Privaten gehörigen Gewässer (Bäche, Flüsse);

ad a) die geschlossenen Gewässer kann ihr Eigentümer in beliebiger Weise gebrauchen und verwenden. Das Eigentum an solchen Gewässern hat hier technische Bedeutung und volle Wahrheit. Dieses Eigentum begreift das volle dingliche Recht an Grund und Boden, am Wasser und das ausschließliche Recht auf die Wasserumgebungen, insbesondere das Fischereirecht. Einen Ausfluß des Grundeigentums und der Herrenlosigkeit des sogen. Grundwassers bildet das Recht des Grundeigentümers zur Anlegung, Benützung oder Verschüttung von Brunnen.

Ein besonderer rechtspolizeilicher Schutz im öffentlichen Interesse kann gemäß § 18 des allgem. Vergengesetzes zum Schutz von Heilquellen bewilligt werden, nämlich ein Schutzrayon gegen Vergewaltigungen u. in der That wurden solche Schutzrayons vielen Badeorten gewährt, so

Gastein, Teplitz, Neudorf, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.

Was den Abfluß der auf Privatgründen natürlich entspringenden oder zufolge atmosphärischer Niederschläge sich ansammelnden Wässer betrifft, so ist festzuhalten, daß einerseits der Grundbesitzer den natürlichen Abfluß der über sein Grundstück fließenden oder natürlich auf demselben sich sammelnden Gewässer (der sogen. Vorflut) zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern, daß dagegen auch der Eigentümer des letzteren den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheil des oberen Grundstückes nicht hindern darf. (§ 11 R. W. G.)— Diebstahl sind jedoch nur ungewöhnliche künstliche Anlagen verstanden, nicht auch solche Anlagen, welche der übliche landwirtschaftliche Betrieb mit sich bringt.

In der freien Verfügung über die Privatgewässer, insbesondere über die Quellen kann der Eigentümer durch entgegenstehende Rechte dritter in folgenden Fällen beschränkt sein:

1. Aufgrund derivativer privatrechtlicher Titel;

2. aufgrund der Erziehung von Servituten;

3. aufgrund der Enteignung (vgl. §§ 15, 16 R. W. G.).

ad b) In Ansehung der in einem ständigen Bette fließenden Privatgewässer ist zu bemerken:

1. Der Eigentümer des Privatflusses kann denselben nur benutzen und auch diese Benützung ist durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten gesetzlich beschränkt; namentlich darf durch seine Benützung keine das Recht eines anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein Rückstau und keine Ueberflutung oder Verumpfung fremder Grundstücke verursacht werden (§ 10 R. W. G.). Dies gilt insbesondere bezüglich des Gemeinbrauchs des fließenden Wassers, dessen Ausübung von öffentlichen Plätzen und Straßen aus jedermann zusteht (§ 16 b. W. G.). Keinesfalls darf der Privatflusseigentümer das fließende Gewässer ganz verbrauchen.

Zur Errichtung von Wasseranlagen jeder Art, namentlich von Triebwerken und Stauanlagen ist dann die Bewilligung der Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn — wie dies in der Regel der Fall sein wird — durch dieselben auf den Lauf, das Gefälle oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern oder auf fremde Rechte, namentlich auf bereits (gesetzlich) bestehende Wasserwerke (Mühlen, Wehranlagen, Wasserleitungen für landwirtschaftliche oder gewerbliche Anlagen u. s. f.) eine Einwirkung entsteht (§§ 17, Absatz 2 und 18 böhmische, 16 und 17 der übrigen L. W. G.).

Daß übrigens die gewöhnliche (gemeine) Benützung des fließenden Wassers auch in Privatflüssen mit Benützung der erlaubten Zugänge (z. B. öffentlicher Plätze, Häfen, Brücken u. s. f.) jedermann zusteht, versteht sich nach der Natur

der fließenden Wasserwelle von selbst und ist überdies in § 16 L. W. G. für Böhmen ausdrücklich erklärt.

2. Das Eigentum am Flußbette äußert sich in dem Rechte des Flußseigentümers auf die Gewinnung von Wasserpflanzen, Schlamm, Sand, Steinen, Eis u. s. f.; ferner in dem Rechte desselben auf die in dem Privatflusse entstehende Insel, bezw. auf das trockengelegte Flußbett. (Vgl. §§ 404, 408, 854 a. b. G. B.)

IV. Das Verfahren in Wasserjachen. Zuständig in Wasserjachen ist in der Regel die polit. Behörde des Bezirkes, in welchem die Anlage sich befindet oder ausgeführt werden soll (§ 76).

Die Berufung gegen die Entscheidungen der polit. Bezirksbehörde geht an die polit. Landesstelle und gegen Entscheidungen der letzteren an das Ackerbauministerium, in Straffachen (§§ 70—74 b. W. G.) jedoch an das Ministerium des Innern. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach der Kundmachung schriftlich oder mündlich zu überreichen (§§ 76, 96 böhmische W. G.).

Das Verfahren der Administrativbehörden in allen Wasserangelegenheiten, in welchen die Genehmigung derselben erforderlich wird, ist durch die §§ 77—96 b. W. G. geregelt.

Auf das Gesuch um Verleihung von Wasserbenützungsbefugnissen oder um Bewilligung von Wasseranlagen, welche mit den etwa erforderlichen, von Sachverständigen entworfenen Plänen und Erklärungen etc. zu versehen sind und die Namen aller Interessenten, sowie die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Servituten zu belasten wären, enthalten müssen (§ 78), hat die polit. Behörde bei allen wichtigeren Unternehmungen oder (in minder wichtigen Fällen) auf Verlangen des Geschäftstellers das sogen. Aufgebots-(Edictal-)Verfahren, in allen übrigen Fällen aber das sogen. abgekürzte Verfahren einzuleiten (§§ 78 besonders 83).

Im Aufgebots-(Edictal-)Verfahren ist die Unternehmung durch Anschlag in den betreffenden und in den angrenzenden Gemeinden und durch Einschaltung in die amtlichen Landesblätter mit dem Beisatze kundzumachen, daß alle Einwendungen vor oder bei der Verhandlung vorzubringen sind, „widrigens die Beteiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nötigen Abtretung oder Belastung von Grundeigentum als zustimmend angesehen würden.“ Die bekannten Interessenten, auch die Pfandgläubiger und Servituts-, Fischerei- und Triftberechtigten sind überdies besonders zu verständigen und vorzuladen; doch macht die unterlassene Specialzustellung das Verfahren nicht ungültig (§ 82, vgl. § 83).

Im abgekürzten Verfahren unterbleibt die öffentl. Kundmachung in den Landesblättern und in den angrenzenden Gemeinden (§ 83).

Der wesentliche Unterschied zwischen den Rechtsfolgen beider Verfahrensarten besteht nun darin, daß im „abgekürzten Verfahren“ die unterlassene rechtzeitige Anmeldung der Einwendungen bloß die Folge hat, daß diejenigen Beteiligten, welche

zur Verhandlung entweder gar nicht oder nicht mindestens acht Tage vorher geladen wurden und bei derselben nicht erschienen sind, ihre Einwendungen, sofern sie sich auf Privatrechte stützen, später noch im Rechtswege geltend machen können (§ 83), während im Edictalverfahren auch privatrechtliche Einwendungen durch die unterlassene Geltendmachung derselben in diesem Verfahren erlöschen.

Wird in diesem oder jenem Verfahren gegen das Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, innerhalb des commissionellen Verhandlungstermins ein privatrechtlicher Einspruch erhoben, so hat die polit. Behörde denselben nicht zu entscheiden, sondern nach fruchtlosem Vergleichsversuche die Entscheidung zu fällen: „daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei“; für die privatrechtlichen Einwendungen muß im Bescheide der Rechtsweg vorbehalten werden (§§ 88 u. 89 böhm., niederöstrerr. § 84, steierm. 81). Diese dem Rechtswege vorbehaltenen Einwendungen sind selbstverständlich in der Erledigung der polit. Behörde genau zu formulieren; diese hat übrigens wie in Wausachen und bei gewerblichen Betriebsanlagen lediglich „den Streit über die Privatrechte“ auf den Rechtsweg zu weisen (vergl. § 88 böhm. W. G.).

Wurde mit dem Baue einer Wasseranlage ohne politische Bewilligung begonnen, so ist dies eine Uebertretung des Wassergesetzes (§ 71, 72 böhm. W. G.), welche — außer der Verwirkung einer Geldstrafe und der Ersatzpflicht — die Folge hat, daß der Schuldige die eigenmächtige Neuerung befeitigen muß, wenn der dadurch Gefährdete es verlangt, oder das öffentliche Interesse es erheischt (§ 72). Vergl. auch Erf. des W. G. Budw. 1301.

Außerdem kann derselbe von dem in seinem Privatrechte Beeinträchtigten vor Gericht auf Einstellung des Werkes belangt werden (§§ 340 ff., 354, 523 a. b. W. G., auch § 19 des Besitzverfahrens von 1849).

Sind die Unternehmungen zur Benützung eines Gewässers mit Bauten oder mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach den bezüglichen Gesetzen erforderlichen Amtshandlungen, soviel thunlich, unter einem zu pflegen (§ 85 böhm. W. G., § 39 böhm. L. D. v. 1889, § 29 Gew. D., dazu Erf. des W. G. Budw. 2533).

V. Wassergenossenschaften. Zur Herstellung, Erhaltung oder Verbesserung eines bestimmten Wasserlaufes, insbesondere zur Bewässerung oder Entwässerung, dann zur vortheilhaften Leitung eines Gewässers oder zur Abwehr von Wassergefahren ist oft das einheitliche und dauernde Zusammenwirken aller Grundbesitzer eines bestimmten Wassergebietes unerlässlich. Die zu diesem Zwecke erforderliche Bildung von Realgenossenschaften (Wassergenossenschaften) kann zunächst 1. durch freiwilligen Zusammentritt, das ist durch Vertrag der Grundbesitzer erfolgen. Indes auch dann, wenn eine solche Einigung aller Beteiligten nicht zu erzielen ist, gebieten oft wichtige gemeinwirtschaftliche oder sanitäre oder Sicher-

heitsrückichten 2. die zwangsweise Bildung derartiger Genossenschaften, weil außerdem die Erreichung der obgenannten Zwecke rechtlich und ökonomisch oft unmöglich wäre.

Die zwangsweise Bildung der Wassergenossenschaften kann in Oesterreich bewerkstelligt werden entweder auf Grundlage eines besonderen Landesgesetzes oder durch eine gemäß dem R. W. G. (§§ 20—25) und den bezüglichen Landeswassergesetzen aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen der Beteiligten erfolgte Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Wird nämlich im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Beteiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen für die Gesamtheit ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit durch Spruch der Verwaltungsbehörde gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Wassergenossenschaft beizutreten (§ 21 R. W. G., § 54 ff. böhm. L. W. G., welchen die §§ 47 steierm., 48 niederöstrerr., 52 der übrigen L. W. G. correspondieren). Jedoch können die Besitzer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für sie vortheilhafter ist, nur zur Gestattung von Servitutten oder zur Grundabtretung gegen Entschädigung verhalten werden (§ 21, bezw. 54 zc.).

Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse und die Schwierigkeit der Aufgaben der Wassergenossenschaften werden denselben durch die Gesetzgebung eine besondere Organisation, ein erhöhter Rechtsschutz und zahlreiche finanzielle und wirtschaftliche Begünstigungen gewährt, insbesondere Zwangsrecht der Mehrheit gegenüber der Minorität zum Eintritt in die Wassergenossenschaft (§ 54 böhm. W. G.), juristische Persönlichkeit (vgl. Gl. U. Samml. 10. 883), Einhebung rückständiger Beiträge im politischen Zwangswege, Vorrang der dreijährigen Rückstände vor allen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstl. Steuern (§§ 57, 62, 69 böhm. W. G.), Anspruch auf Entziehung des Wassers gegen Wasserwerke, Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch Land und Staat (G. 30/VI 84, Z. 116). Die Errichtung der Wassergenossenschaften, ihre Verwaltung und Gebarung unterliegen der Aufsicht, bezw. in manchen Punkten der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Nach ihrem Zwecke und ihrer Gestaltung erscheinen sie als öffentliche Realgenossenschaften und unterliegen dieselben nicht den allgem. Vereins- und sonstigen Genossenschaftsgesetzen, sondern lediglich den Wassergesetzen.

Der Vorgang bei zwangsweiser Bildung von Wassergenossenschaften ist in den §§ 93 ff. böhm. L. W. G. (88 niederöstrerr., 88 steier., 92 der übrigen W. G.) genau bestimmt. Regelmäßig soll dieses Verfahren zugleich mit jenem über die Bewilligung der begehrten Wasserbenützung und der dazu notwendigen Anlagen verbunden werden und daher in demselben Erkenntnisse der Spruch über die Verpflichtung der Minderheit zum Eintritt in die Wassergenossenschaft und über die

Wasserbenützungs- oder Regulierungs-Concession gefällt werden (§ 93 böhm. W. G.).

Der Antrag auf zwangsweise Bildung der Wassergenossenschaft kann von jedem Beteiligten (Grund- oder Werksbesitzer), sowie von jeder Gemeinde, in deren Gebiet das Unternehmen ausgeführt werden soll, auch wenn selbe nicht durch Realbesitz theilhaftig ist, gestellt werden. Der Antrag muß mit einem von zwei oder einem Sachverständigen (Erf. des W. G. Budw. 1609, 1808, 2480, 3574), entworfenen Plane und Kostenüberschlage der Herstellung und Erhaltung des Unternehmens versehen sein und den übrigen Erfordernissen des § 78 entsprechen (§ 90 böhm. W. G.).

Zweckmäßig ist es, wenn die Antragsteller sofort auch den Entwurf der Statuten beifügen (§ 61 böhm. W. G.).

Die Verwaltungsbehörde hat zunächst die Beteiligten unter den gesetzlichen Rechtsfolgen (§ 92 böhm. W. G.) zur Verhandlung vorzuladen, sodann nach Erörterung der obgedachten Punkte zu bestimmen, welche Grundstücke und in welcher Ausdehnung dieselben bei der Bildung der Genossenschaft als „betheiligt“ (§ 53) anzusehen, daher in dieselbe einzubeziehen sind, hiernach den Plan und insbesondere den Kostenausschlag gemäß § 79 durch einen Sachverständigen nöthigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerspricht, die etwa als notwendig oder zweckmäßig erkannten Aenderungen in dem Plane vornehmen zu lassen und schließlich nach Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen (§ 91 böhm. W. G.).

Nach erfolgter Festsetzung des Planes und Umfanges der Unternehmung ist das Verhältnis der dafür und der dagegen abgegebenen Stimmen der Beteiligten zu ermitteln; eine förmliche Abstimmung ist aber nur soweit notwendig, als sich die Beteiligten nicht schon in schriftlichen Eingaben in diesem oder jenem Sinne erklärt haben; bei wesentlichen Aenderungen des Planes und Kostenausschlages ist jedoch jedenfalls die mündliche Abstimmung der Erschienenen vorzunehmen (§ 92). Was die zur Verhandlung nicht Erschienenen Beteiligten betrifft, so werden ihre Stimmen, sowie die Stimmen derjenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklären, nach den Landesgesetzen von Galizien, Mähren, Steiermark und Sibirien als für das Unternehmen stimmend, dagegen nach allen übrigen Landeswassergesetzen als gegen dasselbe stimmend angesehen (§ 92 böhm. L. W. G.; Galizien, Mähren, Steiermark § 91). Bei der Bildung der Wassergenossenschaft wird die Stimmenmehrheit nicht nach Köpfen, sondern

a) bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen nach der Größe der theilhaftigen (zu meliorierenden) Grundflächen,
b) bei Schutz- und Regulierungsbauten nach dem Werte des zu schützenden Objectes (Grund, Bauten, Werkanlagen, Wehre zc.) berechnet (§ 56 böhm. W. G.).

Bei Entwässerungs-, Schutz- und Regulierungsbauten genügt zum Zwange der

Minderheit die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte) der in obiger Weise zu berechnenden Stimmen der Theilhaftigen; hingegen wird bei Bewässerungsanlagen eine Zweidrittelmajorität — nach der Bodenfläche der Theilhaftigen berechnet — erfordert (§ 55 böhm. W. G.).

Sind die genannten gesetzlichen Erfordernisse (§ 54) erwiesen und die nöthige Majorität (§ 55 b. W. G.) vorhanden, so hat die Behörde das Verfahren behufs Bewilligung der angestrebten Wassernützung oder Wasserregulierung in Gemäßheit der §§ 81—84 b. W. G. fortzusetzen, das Edictal-, bezw. das abgekürzte Verfahren in Anwendung zu bringen und nach Beendigung der erforderlichen Erhebungen und Verhandlung in dem Endermitteln sowohl über die Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung als auch über die Verpflichtung der Minorität zum Eintritt in die Wassergenossenschaft zu entscheiden.

Jede Wassergenossenschaft — gleichviel ob freiwillig oder durch Zwang geschaffen — muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft (als juristischer Person) für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch ihre Anerkennung seitens der Verwaltungsbehörde bedingt (§ 56); diese Anerkennung kann durch die amtliche Bestätigung der Statuten oder durch besondere Bewirkung erfolgen.

Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichnis der Mitglieder und die Unterschrift des Vorstandes, bezw. der Personen, die für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche, Wasserbuch, Abth. B, vgl. Minist. Verordn. 4/XII 72 R. 52) ersichtlich gemacht und jede diesbezügliche Aenderung darin angemerkelt werden.

Als juristische Person kann die Wassergenossenschaft selbständig Eigentum, Dienstbarkeiten und sonstige Rechte erwerben, klagen und verklagt werden; für die Schulden derselben haften die Theilnehmer nicht persönlich; vielmehr haftet nur das Genossenschaftsvermögen (vgl. §§ 10, 15 ff. des G. 30/VI 84 R. 116); ihr Gerichtsstand ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Zur Aufnahme von Darlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bedürfen die Wassergenossenschaften eine besondere Bewilligung der Regierung. In diesem Falle, sowie bei Aufnahme eines Darlehens aus dem staatlichen Meliorationsfonde oder vom Lande oder von statutenmäßig hiezu ermächtigten öffentlichen Creditinstituten sind die zur Vermittlung und Tilgung nöthigen Beiträge auf die bezüglichen Grundstücke aufzuteilen; letztere sind aufgrund der vom Vorstände gefertigten Ausweise von den k. k. Steuerämtern (ohne besonderes Ansuchen) gleich den landesfürstl. Steuern einzuhellen und an die benannte Zahlstelle abzuführen. Bei Säumnis der Wassergenossenschaft kann die Verwaltungsbehörde selbst die nöthigen Beiträge auf den in die Wassergenossenschaft einbezogenen Grundbesitz umlegen (§§ 15—19 G. 30/VI 84, Z. 116.)

Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten haben die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach § 56 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuss zu wählen (§ 58 böhm. W. G.). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Röpfen zu berechnende Mehrheit den Vorstand, welcher der Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche einzutragen ist. In beiden Fällen hat, wenn auch die engere Wahl nicht zum Ziele führt, das Los (§ 59 b. W. G.) zu entscheiden. Der Obmann vertritt die Wassergenossenschaft nach außen (§ 59). Der Umfang der Vollmacht des Obmannes richtet sich im bürgerlichen Verkehre nach dem Zwecke der Genossenschaft; zu den im § 1008 a. b. W. benannten Geschäften bedarf derselbe, da das Wasserrecht nichts Besonderes bestimmt, einer Specialvollmacht des Ausschusses.

Das von der Wassergenossenschaft bestellte und behördlich beedete Wachpersonal genießt die im G. 16/VI 72, Z. 84 gewährten Rechte der Wache (§ 70 böhm. W. G.).

Die Genossenschaft hat durch absolute Mehrheit der nach § 56 böhm. Wasserrecht zu berechnenden Stimmen die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Verteilung der Kosten, sowie die Art der Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche — sowie jede Aenderung derselben — der polit. Behörde zur Kenntnis und Genehmigung vorzulegen sind (§ 61 böhm. W. G.).

Es ist selbstverständlich, daß die Statuten den im perativen Bestimmungen des Gesetzes nicht widersprechen dürfen. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß insbesondere die §§ 66 u. 67 böhm. W. G. (SS 61 ff. Niederösterreich, andere §§ 65 ff.) imperativ den Kostenverteilungsmaßstab in folgender Weise festsetzen:

a) die Kosten für die Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind gemäß den Statuten oder nach dem Uebereinkommen zu verteilen, und soferne keine gültige Einigung über den Maßstab der Kostenverteilung erzielt wird, von der polit. Behörde nach dem Flächeninhalt der Grundstücke aufzuteilen, wobei diese Grundstücke, wenn die denselben zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, in Classen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung einzureihen sind (§ 66 böhm. W. G.).

b) Die Kosten gemeinschaftlicher Nutz- und Regulierungsbauten tragen die Beteiligten, wenn nicht durch Statuten oder Uebereinkommen (d. i. Einigung) ein anderer Maßstab festgesetzt ist, nach Verhältnis des zu erlangenden Vortheils oder der zu beizulegenden Gefahr oder insoweit sich die Beteiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werte der beteiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermangelung einer Einigung entscheidet darüber aufgrund des Sachverständigenbefundes die polit. Behörde (§§ 67 böhm. W. G.).

Obwohl diese Normen zunächst auf die Statuten verweisen, so ist damit durchaus nicht die

Vorfrage beantwortet, ob zur gültigen Beschlussfassung über solche statutarische Bestimmungen, welche den Kostenverteilungsmaßstab in einer vom Gesetze (§§ 66, 67) abweichenden Weise normieren, die einfache nach § 56 zu berechnende Stimmenmehrheit der zur Generalversammlung erschienenen Beteiligten genügt, wie es nach § 61 b. W. G. scheinen könnte, oder ob nicht vielmehr hierzu im Sinne der §§ 66 und 67 W. G. ein einhelliger Beschluss der erschienenen Beteiligten erforderlich ist? Wir halten die letztere Ansicht für richtig, weil die Gesetzgebung durch Aufstellung des Erfordernisses der „Einigung“ der Beteiligten für den Fall einer vom Gesetze abweichenden Regelung der Kostenbeitragspflicht (§§ 66, 67 W. G.) in diesem wichtigsten Punkte jede Majorisierung zum Schaben der Minderheit ausschließen will, und es gleichgültig ist, ob diese Majorisierung durch einen Specialbeschluss oder durch einen ursprünglich oder später erfolgten Statutenbeschluss erfolgt.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Wassergenossenschaft (Realgenossenschaft) und ist als dessen Eigentümer zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden, während seines Besitzes fällig gewordenen Leistungen persönlich verpflichtet (§ 62 b. W. G.). Diese Verpflichtung ist eine gesetzliche Grundlast (Reallast) und die dreijährigen Rückstände aus derselben haben den pfandrechtlichen Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstl. Steuern und öffentlichen Abgaben; diese Grundlast erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft, bezw. mit der Auflösung der letzteren (§ 23 R. W. G., § 62 b. W. G.). — Das der Genossenschaft als solcher gegen die einzelnen Genossen zuzehende Forderungsrecht kann im Falle der Säumnis der ersteren von deren Gläubigern allerdings im Sequestrationswege geltend gemacht werden. — Uebrigens ist hervorzuheben, daß die rückständigen Beiträge zu genossenschaftlichen Bauten auf Ansuchen der Genossenschaft, welche in berücksichtigungswürdigen Fällen mit möglichster Schonung vorzugehen hat (§ 69 b. W. G.), im politischen Zwangswege (gleich den landesfürstl. Steuern und öffentlichen Abgaben) eingetrieben werden (§ 69 cit.), zu welchem Zwecke der Vorstand der Wassergenossenschaft der Behörde den Ausweis darüber vorzulegen hat, daß die Ausschreibung der Beiträge in gesetzlicher, bezw. statutenmäßiger Weise erfolgte und der Verpflichtete rechtzeitig hievon verständigt wurde (Entsch. des R. O. Sudw. 4502).

Auch der nachträgliche Eintritt und Austritt von Genossen steht unter dem Einflusse und Schutze des öffentlichen Rechtes. — Die Wassergenossenschaft ist nämlich nach § 63 b. W. G. verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigentümer gegen verhältnismäßigen Beitrag zu den Anlagen und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn

a) für die Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, bezw. der Schutz- und Regulierungsbau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird, und

b) die vorhandenen Anlagen (Bauten) ohne Nachteil der bisherigen Teilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreichen oder

c) im Falle, daß die spätere Aufnahme in den Verband bloß mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlagen (Bauten) möglich ist, wenn der Aufzunehmende überdies die Kosten der neuen Einrichtung trägt.

Ueber den Beitrag zu den Anlagen und Unterhaltungskosten entscheidet in Ermangelung gültiger Einigung die Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Vorschrift der §§ 66 u. 97 böhm. W. G. aufgrund des Sachverständigenbefundes (vgl. § 63 böhm., 58 niederösterreich., 57 steierm., 62 anderer W. G.).

Gereichen die vorhandenen Anlagen und Bauten einer Wassergenossenschaft den angrenzenden Liegenschaften oder Werken, deren Besitzer nicht Mitglieder der Wassergenossenschaft sind, in erheblichem Grade zum Nutzen, so kann die Wassergenossenschaft von denselben in sinngemäßer Anwendung des § 52 b. W. G. (§ 26 R. W. G.) im Verwaltungswege einen angemessenen Kostenbeitrag verlangen. Für diese Gesetzauslegung spricht auch die Vorschrift des § 45 b. W. G., welcher bei Abwendung von Wasserschäden im Kostenpunkte der Regress gegen die Säumnigen gestattet und hiebei ausdrücklich auf die §§ 66 und 67 b. W. G. Bezug nimmt.

Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen gemäß § 64 b. W. G. zulässig,

a) wenn das auszuschneidende Grundstück den angestrebten Zweck (Bewässerung, Entwässerung, Schutz, Regulierung) in angemessener Frist nach Vollendung der Anlage gar nicht oder nicht auf die Dauer erhält oder

b) wenn dieser Zweck durch Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung des Zweckes der Wassergenossenschaft bewirkt werden kann. (Dieser Abwas findet sich in den übrigen Landeswasserrechten nicht und hat daher nur in Böhmen Anwendung.) Eingehend sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfrage, wobei sachgemäß zwischen dem Fall des nachträglichen freiwilligen und des gezwungenen Beitritts unterschieden wird (§ 64).

c) Endlich kann gemäß § 64 Absatz 4 b. W. G. (§ 59 niederösterreich., 58 steierm., 63 anderer W. G.) die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus der Wassergenossenschaft, wenn dieselbe im Interesse der Gesamtanlage (nicht bloß einer Mehrheit von Genossen) nötig ist, von der Mehrheit bei der polit. Behörde verlangt werden; doch ist hier den Ausstretenden durch Rückerstattung eines angemessenen Theiles der Anlagekosten (nicht der Erhaltungskosten) Entschädigung zu leisten; auch über diesen Ertrag entscheidet in Ermangelung

einer Einigung die polit. Behörde aufgrund des Gutachtens von Sachverständigen.

Die Auflösung einer Wassergenossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§ 24 R. W. G.). Die Stimmenmehrheit ist wie bei Bildung der Wassergenossenschaften nach § 56 b. W. G. zu berechnen.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß die nach dem Wasserrechte gebildeten Wassergenossenschaften nicht die einzig zulässige Form derartiger Verbände darstellen. Gewiß können dieselben auch in Form von Actiengesellschaften oder nach Maßgabe des a. b. G. B. oder von Fall zu Fall durch besondere Landesgesetze in besonderer Gestaltung errichtet werden; nicht selten werden Ent- und Bewässerungen, Wasserregulierungen etc. als Gemeindeangelegenheiten behandelt und durchgeführt. In allen solchen Fällen sind die darauf bezüglichen anderweitigen Gesetzbestimmungen zunächst maßgebend; solche Unternehmungen genessen nicht ohne weiteres die besonderen Vortheile der Wassergenossenschaften nach dem Wasserrecht; doch unterliegen dieselben stets den allgem. Bestimmungen der Wasserrechte und sohin der Zurechnung und Aufsicht der politischen Wasserbehörde.

Behufs Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigentumes gegen Wasser- und Erbhörungen oder die Erhöhung des Ertrages der Grundstücke durch Entwässerung und Bewässerung zum Zwecke haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, werden nach dem G. 30/VI 84 R. 116 aus dem besonders gebildeten Reichs-Meliorationsfonde, in welchem vom J. 1885 — 1894 jährlich eine halbe Million Gulden, 1895: 750.000 fl. eingestellt wurden, finanzielle Unterstützungen gewährt; insbesondere gemäß § 4 dann, wenn das Unternehmen durch Landesgesetz als ein von Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften auszuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen anerkannt ist, wobei die Unterstützung bei Wassererschuttbauten in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens 30% des Erfordernisses, bei Ent- und Bewässerungen von mindestens 20% (oder Darlehen von 30%) des Erfordernisses zu bestehen hat. Art der Ausführung und Kostenvoranschlag müssen mit der Regierung vereinbart und der letzteren Einflusse auf den Gang der Unternehmung eingeräumt werden (§§ 4 u. 5 desselben Gesetzes). Die staatliche Unterstützung besteht in einem nicht rückzahlbaren Beitrage oder in einem mit höchstens 4% verzinslichen, ratenweise rückzahlbaren Darlehen von höchstens 100% der vom Lande bewilligten Summe (§ 6 desselben Gesetzes). Wassergenossenschaften, welche bei der Rückzahlung von Theilschuld-Veranschreibungen durch Elementarschäden in vorübergehende Zahlungsverlegenheiten kommen, können von der Regierung einen angemessenen Betrag gegen 4% Zinsen und Rückzahlung in fünf Jahren erlangen (§ 10 desselben Gesetzes). Länder, Bezirke, Gemeinden und Wassergenossenschaften können für die oben genannten Unternehmungen von der Regierung Stempelgebühren- und Steuer-

freiheit erlangen, wenn sie nicht aus dem Meliorationsfonde unterstützt werden. Außerdem gestattet dasselbe Gesetz vom J. 1884 für Bewässerungen und Entwässerungen zu Gunsten einer Wassergenossenschaft die theilweise oder gänzliche Entziehung einer fremden minderwertigen Wasserung gegen Entschädigung.

Mit der Verord. des N. N. 18/XII 85 N. 1 a. l. 1886 wurde die Instruierung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen, näher geregelt.

Ausführliche Bestimmungen über Wassergenossenschaften hat das ungarische Wassergesetz (G. N. 23: 85.). Dasselbe unterscheidet (§§ 68—141) strenge zwei Arten derselben:

a) Wassergenossenschaften für Wasserregulierung (Bettregulierung, Uferschutz, Abwehr der Wassergefahr und damit verbundene Wasserableitung);
b) Wassergenossenschaften zur Wasserbenützung (Bewässerung, Drainage, Entwässerung, Trockenlegung von Stümpfen etc.).

1. Die Wassergenossenschaften lit. a) sind mit Rücksicht auf das unterlaufende öffentliche Interesse und die häufig sehr große Territorien umfassende Unternehmung (Theilregulierung) der sehr weitgehenden Aufsicht und Ingerenz, bezw. Verfügung der Regierung (Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communication) unterworfen. Die zwangsweise Bildung erfolgt in Ermangelung einer Einigung durch Majoritätsbeschluss der Grundbesitzer, welche nach der Anzahl des Besitzes im Grundationsgebiete berechnet wird (§ 71).

In Rücksicht des öffentlichen Interesses und des gleichmäßigen Schutzes gegen Wassergefahr kann jedoch der Minister nicht geschützte Grundationsgebiete einer bestehenden Genossenschaft anschließen oder aus den Interessenten eines Gebietes von amtswegen eine Genossenschaft bilden (§ 82).

Steckt die Wirksamkeit der Wassergenossenschaft, so ist ein Ministerialcommissär mit der Führung der Aenden derselben zu betrauen (§ 124).

2. Die Wassergenossenschaften lit. b) genießen größere Autonomie; der Einfluss der Regierung ist mit Rücksicht auf die Anlagen zu vorwiegend landwirtschaftlichen oder gewerblichen Privatzielen auf ein Geringes reducirt (§§ 129 ff.). Zuständig ist der Ackerbauminister. Zu Zwecken der Entwässerung genügt die nach dem theilhaftigen Grundbesitze zu berechnende Majorität, vorausgesetzt, daß ohne Einbeziehung der Minderheit die Anlage nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann (§ 130). Zu Beresetzungszwecken wird überdies eine Zweidrittelmajorität erfordert (§ 131).

Die Statuten der Genossenschaften müssen vom Minister genehmigt sein (§ 133); demselben steht auch das Recht der Auflösung zu (§ 140); derselbe kann auch gestatten, daß die Beiträge der Genossen von der Steuerbehörde eingetrieben werden (§ 141). Mit dem ungarischen WasserGesetze stimmt im

Weesen auch das klarer gefasste croatische W. G. 31/XII 91 §§ 67 ff. überein; die Genehmigung ertheilt hier die königl. Landesregierung.

Literatur.

Commentar von Karl Peyrer, Ritter v. Heimstädt: Das österr. Wasserrecht . . . nebst Vollzugsbestimmungen, 1880, (2. Aufl. von Karl Peyrer jun. und Ignaz Großmann 1886). N. Randa: Das österr. Wasserrecht mit Bezug auf ausländische Gesetzgebung, 3. Aufl., Prag, 1891. G. Pražák: Wasserrechtliche Kompetenzfragen. Prag, 1891. Monographien in böhm. Sprache von Jiciný (1870) und Cizek (1886).

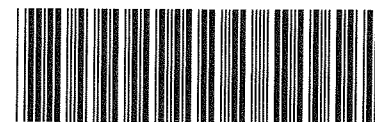
Für die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes vgl. Sammlung der Erkenntnisse desselben von Budwinski und die Formulierung der Rechtsanschauungen dieses Gerichtshofes in der Sammlung E. Wolski: Judicatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes (1881), fortgesetzt von R. Ullter (1890, 1891 u. 1895). Beraltet ist Wildner: Das österr. Fabrikrecht mit Anhang über das Recht der Wasserleitungen, 1838. — Ungarn hat in dem Gesetzartikel von 1885 (§§ 196) ein detaillirtes W. G. 14/VI 85 erhalten; vgl. die „mit ausführlichen (?), von Sachmännern verfaßten Erläuterungen“ versehene Ausgabe von 1885. Das croatische W. G. vom J. 1892 ist dem ungarischen WasserGesetze nachgebildet.

Fürs preussische Recht s. bes. Nieberding: Wasserrecht und Wasserpolizei im preussischen Staate (1866), in zweiter Aufl. redigirt von F. Frank, 1889. (Ueber die preussische G. 15/XI 11, betreffend Mühlen, 28/II 43 über Privatflüsse, 11/V 53 und 1/IV 79 über Wassergenossenschaften, dann die mannigfaltigen Rechtsquellen des Wasserrechtes in den verschiedenen Provinzen vgl. nun die genaue Zusammenstellung bei Frank — Nieberding I, S. 24—54 und Bd. II.) — Das geltende deutsche bürgerliche Gesetzbuch berührt das Wasserrecht nicht. § 65 C. G. — Fürs bairische Recht sind vorzüglich J. Bözl: Die bairischen W. G. 28/V 52, erläutert (1862) und Roth, D. Pr. R. § 282 f.; für badische W. G. 25/VIII 76. Schenkel: Das badische Wasserrecht (1877) und Näf: Das Wasserrecht in Baden (1883). Für das großherzogl. hessische W. G. 30/VII 87 ist W. Zeller: Das Gesetz etc. (1888) hervorzuheben.

Knapp sind die Bestimmungen des französischen Code: Art. 538, 456—563, 640—645, 650, 681, dazu die G. 2/III 1798, 4/V 1803, das G. 21/VI 65 über Wassergenossenschaften; dazu: Huber: Die WasserGesetze Eliaß-Lothringens 1877 (2. Aufl. 1893). Gute wasserrechtliche Normen enthält der italienische Codice civile, Art. 597—615, 619—671 und andere; dazu die Gesetze über Wasserabwehr, bezw. über Wassergenossenschaften 20/III 65 und 29/V 73. Hauptwerk: Gianzana, Tratt. delle acque (1879).

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S33094